



29. Aug. 1990

Bern, den 29. August 1990

Abkommen über Finanzhilfe an Polen einschliesslich die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Exportrisikogarantie

Aufgrund des Antrages des EVD vom 24. August 1990

Aufgrund des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen :

1. Die Verpflichtungen von maximal 100 Mio Fr. als Ausfallgarantie an die ERG und für eine nichtrückzahlbare Finanzhilfe von 60 Mio Fr. zugunsten Polens werden gemäss den im Antrag genannten Bedingungen gutgeheissen.
2. Beide Verpflichtungen werden dem Rahmenkredit über eine verstärkte Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten und entsprechenden Soforthilfsmassnahmen (BB vom 13. März 1990) und die daraus resultierenden Zahlungen der Rubrik BAWI 0.703.493.25./4 belastet.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm zu bestimmende schweizerische diplomatische Vertretung wird ermächtigt, das Abkommen zu gegebener Zeit zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die notwendige Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	14	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 24. August 1990

Für die Bundesratssitzung

vom: 29. Aug. 1990

An den Bundesrat

Finanzhilfe an Polen, einschliesslich die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Exportrisikogarantie

1. Gegenstand des Antrages

Mit dem vorliegenden Antrag ersuchen wir Sie

- a. um die Ermächtigung zur Unterzeichnung einer nicht rückzahlbaren Finanzhilfe von 60 Mio Fr. mit Polen, sowie
- b. um die Zustimmung, einen Betrag von 100 Mio Fr. als Ausfallgarantien an die ERG für die Deckung kommerzieller Kredite an Polen zu verwenden. Beide Aktionen sollen dem Rahmenkredit von 250 Mio Fr. zur verstärkten Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten und entsprechenden Soforthilfemassnahmen belastet werden.

Der Betrag von 60 Mio Fr. schliesst einen Betrag von 10 Mio Fr. ein, der im Rahmenkredit auf den Massnahmenbereich Lebensmittelversorgung und -verteilung entfällt.

Die Durchführung der genannten Massnahmen stützt sich auf die Verordnung über die Massnahmen zur verstärkten Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten vom 17. Mai 1990 und die Verordnung über die Exportrisikogarantie vom 15. Januar 1969.

Ein detailliertes Konzept für die entsprechenden Massnahmen findet sich im Anhang 1. Die nachstehenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung dar.

2. Prioritäten und Bedürfnisse Polens als Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Unterstützung, die die Schweiz den Oststaaten gewährt, soll den Uebergang von der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft erleichtern und die mit diesem Restrukturierungsprozess verbundenen sozialen und volkswirtschaftlichen Kosten mindern.

Die Bedürfnisabklärungen haben gezeigt, dass die Rahmenbedingungen in Polen laufend Änderungen unterworfen sind; die Hilfskoordination in Polen ist nur teilweise gefestigt; es fehlt an Evaluationskapazität, ein funktionstüchtiges Bankensystem ist

praktisch nicht vorhanden. Die notwendige Infrastruktur fehlt, um eine produktive Basis zu errichten. Dies trifft insbesondere auf den Kommunikationsbereich (Telekommunikation, Transport) und die Energieversorgung zu. Dabei ist Polen mit einer eigentlichen Umweltkrise konfrontiert. Der Privatsektor erwirtschaftet nur einen kleinen Anteil des Bruttosozialproduktes. Seine Entwicklung wird Zeit beanspruchen. Die sozialen Anpassungskosten sind hoch. Die Arbeitslosenzahlen könnten bis Ende Jahr die Millionengrenze übersteigen.

Diese Voraussetzungen und Hindernisse stellen folgende Anforderungen an unsere Unterstützung:

- Der polnische Staatsapparat ist so wenig als möglich zu belasten, und die vorgeschlagenen Lösungen sind institutionell und administrativ einfach zu gestalten.
- Die Expertise zur Projektanalyse ist weitgehend selbst mitzuliefern. Anstrengungen bilateraler und multilateraler Natur, die die Projektevaluationskapazität stärken helfen, sind zu unterstützen.
- Kommunikations- und Umweltprojekten ist Priorität einzuräumen, da andernfalls die Gesamtanstrengungen im produktiven Bereich nicht die erhoffte Wirkung zeigen können.
- Unsere Unterstützung soll auch zur Minderung der Anpassungskosten beitragen und das soziale Sicherheitsnetz stärken. Dies bedingt auch die Finanzierung von Bedürfnissen im Gesundheitssektor.

Die nachstehend beschriebenen Massnahmen gliedern sich in die obgenannten Betrachtungen ein.

3. Vorgeschlagene Massnahmen

3.1 Ausfallgarantie an ERG

Aufgrund der Bedürfnisabklärung sehen wir vor, 100 Mio Fr. in Form von Ausfallgarantien an die ERG für die Deckung kommerzieller Kredite zu verwenden. Diese werden Polen erlauben, für den produktiven Sektor prioritäre Einfuhren zu tätigen, für die in den letzten Jahren Barzahlungen gemacht werden mussten. Es handelt sich dabei in erster Linie um pharmazeutische und agrochemische Produkte, Ersatzteile, Betriebsstoffe sowie Maschinen und Präzisionsinstrumente. Prioritäre Berücksichtigung finden dabei Lieferungen und Dienstleistungen an den Privatsektor und für "joint-ventures" sowie Leistungen, die eine Verbesserung der Umweltsituation ermöglichen und die Exportkapazität stärken. Die Exporteure müssen die Angaben liefern, die zur Prüfung der Lieferungen notwendig sind (Anhang 2). Die schweizerische Exportwirtschaft wurde aufgefordert, dem BAWI, welches die Projektprüfung vornimmt, bis Ende August 1990 ihre Gesuche zu unterbreiten. Ein zwischenstaatliches Abkommen mit Polen ist in diesem Massnahmenbereich nicht erforderlich. Es wird notwendig sein, die Abwicklung administrativ möglichst einfach zu gestalten.

Die administrative Abwicklung der Garantieerteilung erfolgt über die ERG. Die ERG-Rechtsgrundlagen legen somit auch die Verpflichtungen der Exporteure fest. Die ERG handelt als Treuhänder für den Bund. Sie führt eine separate Buchhaltung, über

welche Einnahmen und Ausgaben verrechnet werden. Der Rahmenkredit wird im Ausmass allfälliger Nettoschäden belastet. Prämieinnahmen und allfällige Verluste gehen zu Lasten des Bundes. Die ERG wird für ihre Aufwendungen aus den Prämieinnahmen abgegolten. Dabei kommt analog die Praxis zur Anwendung, wie sie bezüglich der Entschädigung von Wirtschaftsverbänden besteht, die für die ERG Garantien ausstellen.

Der dem Exporteur gewährte Garantiesatz beträgt 90%. In Anlehnung an die neue ERG-Praxis wird die Prämie aber auf einem Deckungsleitsatz von 60% berechnet. Die erhöhte Garantieleistung von 90% wird gestützt auf die ERG-Verordnung im Falle bilateraler Hilfsmassnahmen ohne zusätzliche Prämienabgeltung gewährt. Die zu bezahlende Prämie wird zwischen 2.00% (180 Tage) und rund 5% (7 Jahre) liegen. Damit entstehen für Polen bedeutende Kostenvorteile im Vergleich zu einer rein kommerziellen Verrechnungsbasis. Bei Anwendung der "normalen" ERG-Politik käme die Prämie bei einer Deckung von 85% auf rund 11 Prozent zu stehen. Das grössere verbleibende Restrisiko würde zudem weitere zusätzliche Kosten bewirken. Der von uns beantragte Prämienersatz ist aber immer noch höher, als dies bei anderen ausländischen Garantieagenturen (z.B. Hermes) der Fall ist.

Rund die Hälfte der Mittel, d.h. etwa 50 Mio Fr., gedenken wir als Garantien für kurzfristige Handelskredite zu verwenden, und zwar in Form eines Umlageverfahrens (revolving): wenn eine Zahlung eintrifft, kann eine neue Garantie im gleichen Betrag wieder ausgestellt werden. Damit kann Polen über eine feste Kreditlinie verfügen. Dieses Umlageverfahren soll in einer ersten Phase auf 5 Jahre beschränkt werden. Sollten ansehnliche Rückstände entstehen, würden die verbleibenden Mittel jedoch nicht wieder verpflichtet, um den Bund vor möglichen Verlusten zu schützen. Sollte sich andererseits erweisen, dass für kurzfristige Handelsfinanzierungen ein kleinerer Bedarf als vorgesehen besteht, könnten die Garantien auch für die Deckung mittel- und längerfristiger Finanzierungen herangezogen werden.

Generell würden wir uns vorbehalten, bei nicht vollumfänglicher Beanspruchung des Garantierahmens dem Bundesrat eine anderweitige Verwendung vorzuschlagen. Dies könnte auch eine Umverteilung auf andere Länder einschliessen, falls sich dort dringendere Bedürfnisse abzeichnen.

3.2 Nichtrückzahlbare Finanzhilfe

Mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Situation Polens und seine dringenden Bedürfnisse beim Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur beantragen wir zudem, Polen 60 Mio Fr. als nichtrückzahlbaren Zuschuss zu gewähren. (Anhang 3: Abkommensentwurf) Darin eingeschlossen sind 10 Mio Fr. für die Verbesserung der Lebensmittelherstellung und -verteilung, die als gemeinsame Aktionen mit der Direktion für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe verpflichtet werden. Erste Projektidentifikationen wurden bereits gemacht. (Art. 3.1 und 3.2)

Die Finanzhilfe dient auch der Finanzierung von Güterlieferungen und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Projekten anderer Massnahmenbereiche (z.B. Ausbildung) erforderlich werden. Der hauptsächliche Teil der Mittel wird für Projektfinanzierungen in der sozialen Infrastruktur, im Umweltbereich, und im Kommunikationssektor (Art. 3.3) eingesetzt. Die genaue Festlegung wird aufgrund von Identifika-

tionsmissionen mit den polnischen Behörden festgelegt. Eine erste Mission im Gesundheitssektor findet anfangs September statt. Das Abkommen sieht auch die Möglichkeit der Finanzierung lokaler Kosten vor (Art. 3.1). Die Weitergabebedingungen unserer Hilfe an den Endbenützer werden ebenfalls von Fall zu Fall festgelegt (Art. 4.2). Ist der Abnehmer ein Produktionsbetrieb, wird eine kommerzielle Belastung in Lokalwährung erforderlich; bei Projekten der Grundbedürfnisbefriedigung kann auf die Bezahlung in Lokalwährung verzichtet werden.

Die Gegenwertsmittel in lokaler Währung, die aus der Finanzhilfe allenfalls entstehen, sollten soweit als möglich in den polnischen "Arbeitsfonds" einfließen, bzw. Massnahmen dienen, die die sozialen Anpassungskosten mildern helfen (Art. 4.1).

4. Verhältnis zu europäischem Recht

Die vorgeschlagenen Aktionen sind Teil gesamteuropäischer Anstrengungen zugunsten der Länder Osteuropas. Ihre Koordination erfolgt durch die EG-Kommission und ist Gegenstand regelmässiger Konsultationen der G-24, der auch die Schweiz angehört.

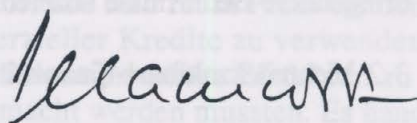
5. Aemterkonsultation

Die beantragten Massnahmen wurden in der Arbeitsgruppe Soforthilfe an Staaten Ost- und Mitteleuropas (AG-SOME) diskutiert und grundsätzlich gutgeheissen. Im Vorverfahren wurde die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz, das Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten und die Eidg. Finanzverwaltung konsultiert. Sie sind mit dem Antrag einverstanden.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Konzept für Rahmenkredit Finanzhilfe Polen (Anhang 1)
- Merkblätter an Garantieempfänger (Anhang 2)
- "Agreement between the Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Poland on the granting of financial assistance" (Anhang 3)

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD
- EJPD

P.A. an:

- BK 2
- EDA 9 (GS 3, FW 3, PD 3)
- EJPD 6 (GS 3, BJ 3)
- EFD 6 (GS 3, BJ 3)
- EVD 14 (GS 4, BAWI 10)

beschlossen:

1. Die Verpflichtungen von maximal 100 Mio Fr. als Ausfallgarantie an die ERG und für eine sicherkeitzahlbare Finanzhilfe von 60 Mio Fr. zugunsten Polens werden gemäss den im Antrag genannten Bedingungen genehmigt.
2. Beide Verpflichtungen werden dem Rahmenkredit über eine verstärkte Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten und entsprechenden Soforthilfemaassnahmen (BB vom 13. März 1990) und die daraus resultierenden Zahlungen der Rubrik BAWI 0.703.493.25/4 belastet.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm zu bestimmende schweizerische diplomatische Vertretung wird ermächtigt, das Abkommen zu gegebener Zeit zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die notwendige Vollmacht herzustellen.

Für getreuen Antrag:

Der Protokollführer:

Abkommen über Finanzhilfe an Polen einschliesslich die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Exportrisikogarantie

Aufgrund des Antrages des EVD vom 24. August 1990

Aufgrund des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen :

1. Die Verpflichtungen von maximal 100 Mio Fr. als Ausfallgarantie an die ERG und für eine nichtrückzahlbare Finanzhilfe von 60 Mio Fr. zugunsten Polens werden gemäss den im Antrag genannten Bedingungen gutgeheissen.
2. Beide Verpflichtungen werden dem Rahmenkredit über eine verstärkte Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten und entsprechenden Soforthilfsmassnahmen (BB vom 13. März 1990) und die daraus resultierenden Zahlungen der Rubrik BAWI 0.703.493.25./4 belastet.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft oder die von ihm zu bestimmende schweizerische diplomatische Vertretung wird ermächtigt, das Abkommen zu gegebener Zeit zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die notwendige Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

Anhang 1

Konzept Rahmenkredit für Finanzhilfe an Polen

Bern, 7.5.1990

Die Hilfskordination in Polen ist nicht gefestigt. So scheinen viele Stellen eine Rolle zu spielen, ohne dass ein klares Konzept existiert ist, oder sich diese Stellen über eine genügende Fach- und Personalqualität ausweisen können. So befasst sich eine Stelle mit "soft loans", eine andere mit "grants", Invest-

Konzept Rahmenkredit für Finanzhilfe an Polen

1. Allgemein

Der Rahmenkredit für Osthilfe von 250 Mio Franken sieht Aktionen von 200 Mio Franken im Bereich des BAWI vor. Diese gliedern sich wie folgt:

a) Finanzhilfe	150 Mio Fr.
b) Warenlieferungen, Umweltschutz	20 " "
c) Warenlieferungen, Lebensmittelverteilung und -verarbeitung	20 " "
d) Handelsförderung	5 " "
e) Investitionsförderung	5 " "

Total 200 Mio Fr.

Die nachstehenden Ausführungen halten fest, nach welchen Gesichtspunkten die Finanzhilfemittel eingesetzt werden sollen.

2. Finanzhilfe

2.1 Zielsetzung

Die Finanzhilfe beläuft sich auf 150 Mio Franken. Sie beschränkt sich auf Länder, die keinen Zugang zu kommerziellen Krediten mehr haben und entsprechend gezwungen sind, ihre Importbedürfnisse bar zu bezahlen. Als weitere Voraussetzungen hält die Botschaft politische und wirtschaftliche Kriterien fest. Darauf gestützt kann zur Zeit nur Polen in den Genuss dieser Finanzhilfe gelangen. Bulgarien erhält seit kurzem auch keine ERG-Deckung mehr. Die politischen und wirtschaftlichen Kriterien, die ein Einschluss dieses Landes ermöglichen, sind aber (noch) nicht erfüllt. Die Botschaft sieht weiter vor, dass bis zu 100 Mio Franken zu nichtkommerziellen Bedingungen vergeben werden können. Die Mittel sind an den Kauf schweizerischer Lieferungen und Leistungen gebunden, könnten aber auch teilweise ungebunden gewährt werden, falls eine internationale Aktion auf der Basis ungebundener Unterstützung erfolgen sollte. Dies ist bis anhin nicht der Fall.

2.2 Bedürfnisse

Die Abklärungen in Polen und bei der Weltbank haben bestätigt, dass a) ein Bedürfnis für die Finanzierung von "courant normal" Lieferungen aus der Schweiz besteht, andererseits aber b) auch eine Unterstützung zu Vorzugsbedingungen notwendig ist, um im wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Infrastrukturbereich Leistungen zu erbringen, die die Schuldenlast des Landes nicht noch weiter erhöhen.

Der "courant normal" der Schweiz mit Polen betrug in den letzten zwei Jahren rund 300 Mio Fr. Davon entfielen rund 2/3 auf die Maschinenindustrie und 1/3 auf die chemische Industrie. Da diese Importe in einer Umgebung knappster Devisenverfügbarkeit bar bezahlt werden mussten, darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie prioritärer Natur sind. Praktisch alle Industrieländer sind seit Anfang 1990 wieder dazu übergegangen, Polen kommerzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Besteht diese Möglichkeit seitens der Schweiz nicht, wird es zu einer für Polen (und die Schweiz) längerfristig ungünstigen Handelsverzerrung führen, da die Beschaffung dort erfolgen müsste, wo die Finanzierung gesichert ist.

Das polnische Finanzministerium hat die Bedeutung der Finanzierung des "courant normal" entsprechend hervorgehoben. Sie stellt für Polen eine kurzfristig wirksame Zahlungsbilanzhilfe dar; diese hat in dem Masse eine Langzeitwirkung, als die Mittel auf einer "revolving" Basis zur Verfügung gestellt werden.

Die Notwendigkeit der Rehabilitation bzw. des Aufbaus der Infrastruktur als Voraussetzung einer verstärkten Wirtschaftstätigkeit ist unbestritten. Die Verhandlungen zur Errichtung der Europäischen Entwicklungsbank wie auch unsere Diskussionen mit Weltbank und polnischen Behörden haben dies klar gezeigt.

2.3 Bestehende Hindernisse

Eine Aussage des Direktors für Osteuropa der Weltbank mag die Schwierigkeiten umschreiben, mit denen sich jedermann einschliesslich die polnischen Behörden konfrontiert sehen: "We know what we want to achieve but we don't know how to do it". Was vor einigen Monaten richtig erschien, mag durch die drastischen Anpassungsmassnahmen, die Anfang Januar 1990 eingeleitet wurden, bereits überholt sein.

Folgende Hindernisse und Probleme sind besonders hervorzuheben, die Auswirkungen auf die Gestaltung unseres Programmes haben:

- Die Hilfskoordination in Polen ist nicht gefestigt. So scheinen viele Stellen eine gewisse Rolle zu spielen, ohne dass ein klares Konzept ersichtlich ist, oder sich diese Stellen über eine genügende Fach- und Personalkapazität ausweisen können. So befasst sich eine Stelle mit "soft loans", eine andere mit "grants", Investi-

tionsmittel gehen über das Ministry for Foreign Trade, kommerzielle Kredite über die National Bank of Poland, welche ein "Office for Development Credits" gebildet hat. Eine "Agency for Privatisation" wurde ins Leben gerufen. Zwei neue Institutionen wurden zur industriellen Restrukturierung gegründet: Bank for Industrial Restructuring and Agency for Industrial Restructuring (Ministry of Industry) .

- Ueberall fehlt es an Evaluationskapazität. Es besteht entsprechend auch ein Mangel an Projekten. Ein Bankensystem, das diesen Namen verdient, existiert praktisch nicht. IFC Leute äusserten sich, dass die Lage im Bankensektor prekärer sei als in vielen Entwicklungsländern.
- Die Infrastruktur, insbesondere im Kommunikationsbereich (Telekommunikation und Transport) fehlt, um eine produktive Basis zu errichten. Dazu ist Polen mit einem Umweltdisaster konfrontiert.
- Der Privatsektor erwirtschaftet nur etwa 15% des Bruttonominalproduktes. Seine Entwicklung wird Zeit beanspruchen.
- Die sozialen Anpassungskosten sind sehr hoch. Die Arbeitslosigkeit könnte bis Ende Jahr 1-1.5 Mio betragen. Ohne wirtschaftlichen Fortschritt könnte sich dies als politischer Bumerang erweisen.

Aus diesen Hindernissen sind gewisse Fixpunkte und Anforderungen für unsere Hilfe abzuleiten:

- Der polnische Staatsapparat ist so wenig als möglich zu belasten. Die vorgeschlagenen Lösungen sollten institutionell möglichst einfach sein. Dies ist auch deshalb erforderlich und gerechtfertigt, weil selbst durch intensive Abklärungen und Prüfungen die Projektqualität, bzw. der Projekterfolg, nicht proportional zunehmen wird: zu gross sind die Unsicherheiten noch. Die Intensität der Prüfung ist bei konzessioneller Finanzierungen bzw. grösseren Beträgen höher.
- Die Expertise zur Projektanalyse ist weitgehend selbst mitzuliefern. Anstrengungen bilateraler und multilateraler Art, die die Projektprüfungskapazität stärken helfen, sind zu unterstützen.
- Kommunikations- und Umweltprojekten im weiteren Sinne ist Priorität einzuräumen, da ansonsten die Gesamtanstrengungen allenfalls nicht die erhoffte Wirkung zeigen. Die Schweiz wird nur eine bescheidene Rolle spielen können; die internationale Koordination ist in diesen Bereichen besonders wichtig.
- Unsere Unterstützung sollte im Ausmass des Möglichen auch zur Minderung der Anpassungskosten beitragen. Entsprechend ist ein Beitrag aus den "counterpart funds" an den "Labour Fund" zu prüfen, aus welchen die Unterstützungskosten an die Arbeitslosen finanziert werden. Weltbank und IWF empfehlen solche Beiträge. Sie setzen jedoch sinnvollerweise voraus, dass die Unterstützung in Devisen in

Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse erfolgt. Beschäftigungsstimulierend könnte die Verwendung der "counterpart funds" für die Fertigstellung von rund 500'000 Wohnungseinheiten wirken.

2.4 Vorgeschlagene Massnahmen

2.4.1 Allgemein

Aufgrund unserer Abklärungen sehen wir vor, a) 100 Mio Franken in Form kommerzieller Kredite für die Finanzierung des "courant normal" freizustellen sowie b) eine konzessionelle Unterstützung von 50 - 70 Mio Franken für die Finanzierung von Projekten zu gewähren (70 Mio, falls 20 Mio für Lebensmittelverarbeitung und -verteilung in Abkommen eingeschlossen werden).

2.4.2 Kommerzielle Kredite zur Finanzierung des "courant normal"

2.4.2.1 Aufteilung des Betrages

Der Betrag von 100 Mio Fr. ist wie folgt weiter aufzuschlüsseln:

für Produkte der chemischen Industrie:	30 Mio
für die Produkte der Maschinenindustrie:	65 Mio
Reserve	5 Mio

	100 Mio

Von den 100 Mio sollen rund die Hälfte, d.h. 50 Mio (inkl. Reserve), als kurzfristige, revolvingende Finanzierung (180 Tage) gewährt werden. Die Produkte der chemischen Industrie fallen ausschliesslich unter die kurzfristigen Finanzierungen, für die Maschinenindustrie würden wir 15 Mio im kurzfristigen Bereich finanzieren.

2.4.2.2 Auflagen und Kriterien

Anforderungen und Kriterien einer Mittelverwendung sind auf 3 Ebenen angesiedelt: a) der Deckungspolitik der ERG, b) der Makro-Kriterien und c) der Mikro-Kriterien, d.h. firmenspezifischer Anforderungen.

2.4.2.2.1 Deckungspolitik ERG

Die operationelle Abwicklung sämtlicher Transaktionen stützt sich auf die ERG-Verordnung ab. Neue Mechanismen werden keine geschaffen. Die ERG führt

eine separate Buchhaltung, die sowohl Prämieinnahmen wie auch allfällige Schadenzahlungen verbucht. Entstehen Verluste, werden diese der ERG abgegolten. Die 50 Mio Fr., die im kurzfristigen Bereich gewährt werden, werden jeweils nach erfolgter Zahlung wieder verfügbar. Wir gedenken, den revolvingierenden Fonds in diesem Sinne auf 5 Jahre zu beschränken. Ergeben sich bedeutende Zahlungsrückstände, werden keine weiteren Garantien gesprochen.

ERG-Politik für kurzfristige Geschäfte:

- 180 Tage
- L/C
- Deckungsleitsatz 60%
- Deckungseinkaufssatz 90%

Prämie: rund 2.00% inkl. Delkredere

ERG-Politik für längerfristige Geschäfte:

- bis 7 Jahre je nach Kreditbetrag
- Staatsgarantien
- Deckungsleitsatz: 60%
- Deckungseinkaufssatz 90%

max. Prämie: rund 5.00% inkl. Delkredere

Der Einkauf des Deckungssatzes von 60% auf 90% wird als erhöhte Garantieleistung in Anlehnung an die ERG-Verordnung für Hilfsmassnahmen ohne zusätzliche Prämienabgeltung gewährt. Die Kosten für Polen wären andernfalls prohibitiv. Die schweizerische Massnahme hat somit zwei positive Wirkungen: a) sie erlaubt Polen wieder in beschränktem Masse den Zugang zu kommerziellen Mitteln; dies b) zu Kosten, die im Verhältnis zum Marktpreis angemessen sind.

2.4.2.2.2 Makro-Kriterien zur Auswahl der Lieferungen

Unter den 100 Mio Fr. werden "courant normal" Lieferungen oder Lieferungen an den Privatsektor finanziert. Exporteure müssen sich entsprechend über bestehende Beziehungen ausweisen können. Die Erweiterung auf den Privatsektor auch für neue Lieferungen wird deshalb notwendig, weil ansonsten neu entstehende private polnische Firmen vom Zugang zu den Mittel ausgeschlossen blieben. Lieferungen an den privaten Sektor stellen eine übergeordnete Priorität dar; die Möglichkeiten werden aber bescheiden bleiben. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil diese Firmen im kurzfristigen Bereich vermutlich weiterhin Barzahlungen einer Kreditfinanzierung vorziehen werden.

2.4.2.2.3 Umwelt

Lieferungen, die zur Verbesserung der Umweltbedingungen beitragen, werden gegenüber andern bevorzugt. Dies können Lieferungen sein, die in Umweltinfrastrukturprojekte eingehen oder im produktiven Bereich zu einer ökologischeren

Produktion beitragen. Alle Lieferungen sind unter dem Aspekt der Umweltgefährdung zu prüfen.

2.4.2.2.4 "Joint-venture" Zusammenarbeit

Die wohl momentan erfolgversprechendste Unterstützung an Polen sind direkte Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen polnischen und schweizerischen Firmen. Diese können verschiedene Formen annehmen. Wir gedenken mit unseren Lieferungen Firmen bei solchen konkreten Vorhaben unsere Unterstützung zu gewähren.

2.4.2.2.5 Stärkung der Exportkapazität

Die polnische Wirtschaft wird sich verstärkt in die Weltwirtschaft integrieren müssen, was Konkurrenzfähigkeit bedingt. Oftmals sind Zulieferungen die Voraussetzung. Exportleistungen erbringen zu können. Dabei sollen Lieferungen in Sektoren ermutigt werden, die einen hohen Wertschöpfungsanteil auf sich vereinen. Bei Lieferungen der chemischen Industrie im Pharmabereich streben wir eine erhöhte lokale Produktion an und stellen nicht die Exportankurbelung in den Vordergrund.

Die Stärkung des Exportsektors ist deshalb notwendig, weil kommerzielle Mittel auch zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Bei der konzessionellen Unterstützung werden wir andere Aspekte in den Vordergrund stellen.

2.4.2.2.6 Firmenspezifische Anforderungen

Die zu gewährende Unterstützung soll generell an Firmen erfolgen, die Ueberlebenschancen und Entwicklungsmöglichkeiten haben. Dies abzuklären ist unter den heutigen Verhältnissen nicht sehr einfach. Aufgrund der beschlossenen Restrukturierungsmassnahmen haben sich die Rahmenbedingungen für viele Firmen grundsätzlich verändert.

Abzuklären sind im Einzelfall die finanzielle und personelle Kapazität, die Wertschöpfung, der Beitrag zur lokalen Versorgung und für den Export. Lieferungen sollen auf jene Firmen ausgerichtet sein, die einen langfristigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten können.

Insbesondere sind in diesem Zusammenhang Lieferungen prioritär, die bestehende Produktionskapazitäten wieder in Stand setzen.

2.4.2.3 Abwicklungsverfahren

Die Abwicklung dieser kommerziellen Transaktionen soll möglichst flexibel gehandhabt werden. Auf die Schaffung schwerfälliger institutioneller Mechanismen, die die Behörden überfordern und die Entscheidungsmacht wieder dem Staat übertragen, soll verzichtet werden. Dieser Flexibilität steht unsererseits die

Anforderung der Kontrolle der Mittelverwendung gegenüber, die gewisse Abklärungs- und Prüfungsmechanismen bedingt.

- So werden die grundsätzlichen Prioritäten der Lieferungen mit den polnischen Behörden abgestimmt .
- Die Exporteure werden ihre Anträge innerhalb der gesetzten Prioritätenordnung aufgrund eines detaillierten Fragebogens anmelden können.
- Die gestellten Gesuche werden gemäss ihrer Wichtigkeit und Komplexität einer Prüfung unterzogen, die auch Abklärungen in Polen miteinbezieht. Aufgrund einer ersten Sicht der Exporteuranfragen wird eine Mission diese Abklärungen vornehmen. Wir werden in Polen auch eigene Strukturen schaffen (z.B. Koordinator sowie SGS Büro in Warschau), die uns eine laufende und unbürokratische Prüfung ermöglichen.

2.4.2.4 Warenliste

Aufgrund unserer Abklärungen in Polen und der Zusammensetzung der schweizerisch-polnischen Handelsströme der letzten zwei Jahre sind folgende Warenkategorien grundsätzlich als prioritär eingestuft:

Chemie: - Pharmazeutische Produkte

- Farbstoffe

- Agrochemische Produkte

Maschinen: - Ersatzteile und Betriebsstoffe

- Maschinen

- Präzisionsinstrumente

Damit wird kein Werturteil über die Bedeutung anderer wichtiger Lieferungen gefällt. Es handelt sich um eine Prioritätenordnung, die durch die Knappheit der Mittel erforderlich wird.

Die einzelnen Lieferungen sollen im Einzelfall wertmässig 5 Mio Fr. nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können grössere Beträge vorgesehen werden, dies insbesondere dann, wenn sich ergeben sollte, dass der Bedarf für kurzfristige Finanzierungen geringer als vorgesehen ist bzw. nicht genügend Anfragen für kleinere Lieferungen eingehen.

2.4.3 Konzessionelle Unterstützung

2.4.3.1 Allgemein

Wie unter 2.2 festgehalten, geht es bei der Unterstützungsaktion zu Vorzugsbedingungen darum, durch Projekthilfe im wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturbereich Leistungen zu erbringen, um a) die Voraussetzung zu verbessern, die für eine industrielle Entwicklung unbedingt notwendig sind, und b) die Anpassungskosten zu mildern, um den Restrukturierungsprozess nicht zu gefährden. Die Aspekte der Umweltbelastung werden bei der Auswahl und Prüfung zentral sein. Obwohl grundsätzlich Infrastrukturprojekte finanziert werden sollen, werden auch Industrieprojekte miteinbezogen, die die Umweltbelastung stark verbessern helfen.

2.4.3.2 Finanzielle u.a. Bedingungen

Die Unterstützung soll in Form eines konzessionellen Darlehens (20 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Karenz, Zins 0-2%) oder in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden. Die Form des nicht rückzahlbaren Zuschusses soll dann gewählt werden, wenn es gelingt mit "counterpart funds" einen Beitrag zur Wirtschaftsankurbelung und damit Reduktion der steigenden Arbeitslosigkeit zu leisten (Finanzierung Wohnbausektor) bzw. die sozialen Kosten der Arbeitslosigkeit zu mildern (Beitrag zum "Labour Fund").

Eine konzessionelle Unterstützung ist insofern gerechtfertigt, als die Verwendung kommerzieller Mittel für die Finanzierung nicht direkt produktiver Tätigkeiten die Verschuldungslast noch weiter erhöht.

Die Unterstützung dient in erster Linie der Finanzierung schweizerischer Investitionsgüter und Dienstleistungen, die zu konkurrenzfähigen Bedingungen erhältlich sein müssen. Dabei können Anteile an technischer Hilfe und Lokalkosten mitfinanziert werden.

2.4.3.3 Auflagen und Kriterien

Die Projekte, die im einzelnen eine Grössenordnung von 5 Mio innerhalb der zu gewährenden "Kreditlinie" nicht unterschreiten sollten, haben ihre Machbarkeit und Rentabilität in technischer, volkswirtschaftlicher, finanzieller, ökologischer und sozialer Hinsicht unter Beweis zu stellen.

2.4.3.4 Abwicklungsverfahren

Vertragspartner für die Finanzhilfe dürfte das polnische Finanzministerium bzw. das Ministerium Trzeciakowsky sein.

Ueber diese Anlaufstelle müssen die formellen Anträge an uns gelangen.

Dabei ist aufgrund technischer Abklärungsmissionen eine Sektorenprioritätsliste bereits im Abkommen festzuhalten.

Die einzelnen Projekte werden von Projektmissionen im Einzelfall analysiert.

2.4.3.5 Projektliste

Die Prioritäten der Projektfinanzierung umfassen Umweltschutz, Transport, Telekommunikation, Energie und Gesundheitswesen. Im industriellen Bereich können Betriebe rehabilitiert werden, die bedeutende Reduktionen der Umweltbelastung mit sich bringen (z.B. Filteranlagen usw).

Gewisse Mittel werden im Rahmenkredit reserviert, falls sich aus Aktionen in andern Massnahmenbereich, (z.B. Ausbildung usw) ein Bedarf für Warenlieferungen und umfassendere schweizerische Dienstleistungspakete ergibt.

2.4.3.6 Vorgehen

Den polnischen Behörden wird der Rahmenvertrag zugestellt. Die Projekte werden durch Identifikationsmissionen ausgewählt. Die schweizerische Industrie wird über das gewählte Vorgehen informiert, damit sie uns auf bestehende oder mögliche Projekte aufmerksam machen kann.

Uebersicht

1. Allgemein
2. Finanzhilfe
- 2.1 Zielsetzung
- 2.2 Bedürfnisse
- 2.3 Bestehende Hindernisse
- 2.4 Vorgeschlagene Massnahmen
 - 2.4.1 Allgemein
 - 2.4.2 Kommerzielle Kredite zur Finanzierung des "courant normal"
 - 2.4.2.1 Aufteilung des Betrages
 - 2.4.2.2 Auflagen und Kriterien
 - 2.4.2.2.1 Deckungspolitik ERG
 - 2.4.2.2.2 Makro-Kriterien zur Auswahl der Lieferungen
 - 2.4.2.2.3 Umwelt
 - 2.4.2.2.4 "Joint-venture" Zusammenarbeit
 - 2.4.2.2.5 Stärkung der Exportkapazität
 - 2.4.2.2.6 Firmenspezifische Anforderungen
 - 2.4.2.3 Abwicklungsverfahren
 - 2.4.2.4 Warenliste
 - 2.4.3 Konzessionelle Unterstützung
 - 2.4.3.1 Allgemein
 - 2.4.3.2 Finanzielle u.a. Bedingungen
 - 2.4.3.3 Auflagen und Kriterien
 - 2.4.3.4 Abwicklungsverfahren
 - 2.4.3.5 Projektliste
 - 2.4.3.6 Vorgehen

Merkblatt für die Gewährung von Garantien zur Finanzierung von Lieferungen schweizerischer Güter und Dienstleistungen im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten

Die Botschaft über eine verstärkte Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten und entsprechende Soforthilfsmassnahmen vom 22. November 1989 (Ref. Nr. 89.075) sieht u.a. Garantien für kommerzielle Kredite zur Finanzierung schweizerischer Warenlieferungen und Dienstleistungen an **Polen** vor. Die Garantien werden nach den Regeln der Exportrisikogarantieversicherung (ERG) ausgestellt und sind durch den Bund rückversichert. Die Bereitstellung der Finanzierung obliegt den Exporteuren.

Der vorgesehene Garantierahmen beträgt 100 Mio Franken. Dieser Betrag steht zur Hälfte für Güterlieferungen und Dienstleistungen zur Verfügung, die mit kurzfristigen Handelskrediten finanziert werden; die andere Hälfte dient der Garantie von mittel- und längerfristigen Krediten, einschliesslich der dabei anfallenden Zinszahlungen.

Die Garantiesumme beträgt 90% des massgebenden Betrages. Dieser entspricht dem Fakturabtrag einschliesslich Kreditzinsen, abzüglich An- und Vorauszahlungen gemäss Art.5 der ERG-Verordnung vom 15. Januar 1969. Die gewährten Kreditkonditionen müssen den Regeln des Exportkreditarrangements der OECD entsprechen. Das private kommerzielle Risiko kann nicht abgedeckt werden. Die zu entrichtende Gebühr berechnet sich auf einem Deckungsleitsatz von 60%, wobei die erhöhte Garantieleistung bis 90% unentgeltlich ist.

Die Garantien erlauben polnischen Importeuren den Kauf schweizerischer Güter und Dienstleistungen. Bei der Auswahl kommen folgende Voraussetzungen und Prioritäten zur Anwendung:

a) Voraussetzungen

- Die Garantien stehen für die Finanzierung von Lieferungen und Dienstleistungen des "courant normal" zur Verfügung. Dabei stehen als Warenkategorien pharmazeutische Produkte, Farbstoffe, agrochemische Produkte, Ersatzteile und Betriebsstoffe sowie Maschinen und Präzisionsinstrumente im Vordergrund. Die Exporteure haben sich über bestehende Geschäftsbeziehungen in den letzten Jahren auszuweisen.
- Der Fakturabtrag pro Geschäft ist auf 5 Mio Fr. beschränkt.
- Der Abnehmer in Polen soll sich in einem marktwirtschaftlichen Umfeld behaupten können und nicht von dauernder staatlicher Unterstützung abhängen.

Von diesen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, falls die nachfolgend gesetzten Auswahlprioritäten in besonders hohem Ausmass erfüllt sind.

b) Prioritäten

Folgenden Lieferungen kommt Priorität zu:

- Lieferungen zur Unterstützung direkt produktiver Tätigkeiten (da die finanziellen Mittel verzins- und rückzahlbar sind). Die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben ist Gegenstand einer Finanzhilfe der Schweiz an Polen, die zu Vorzugsbedingungen gewährt werden soll.
- Lieferungen, die zusätzliche Exportleistungen mit hohem Wertschöpfungsanteil bzw. die Weiterführung bestehender Exporte ermöglichen.
- Lieferungen an private polnische Firmen bzw. Lieferungen schweizerischer Firmen, die in einem besonderen Zusammenarbeitsverhältnis mit polnischen Firmen stehen, sich am Risiko beteiligen oder wesentliche Know-how-Beiträge leisten.
- Lieferungen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltverhältnisse leisten.

Diese Voraussetzungen und Prioritäten gelten als Richtlinien zur Auswahl der Lieferungen und Dienstleistungen; es kommt ihnen aber kein absoluter oder abschliessender Charakter zu. Entscheidend ist bei jeder Lieferung deren Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Polens.

Die interessierten Firmen werden ersucht, die Angaben zu liefern, die aufgrund der genannten Voraussetzungen und Prioritäten zur Beurteilung erforderlich sind. Ein branchenspezifischer Fragenkatalog kann als Wegleitung beim Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI, 3003 Bern) angefordert werden.

Wir bitten die Firmen, die bereits bestehende Bedürfnisse ausweisen können, dem Bundesamt für Aussenwirtschaft die Anfragen **bis Ende August 1990** zur Kenntnis zu bringen. Nach erfolgter Zustimmung kann ein Garantiesuch bei der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, 8032 Zürich, oder ihren Globalgarantiestellen eingereicht werden.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und beantwortet.

Das Garantiesuch muss spätestens sechs Monate nach der grundsätzlichen Zusage des BAWI bei der ERG gestellt werden.

Zusätzliche Auskünfte erteilen das BAWI (Herr Eggenberger, Tel. 031/61 22 14, Fax 031/61 23 30) sowie die Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie (Tel 01/384 47 77, Fax 01/384 47 87).

Wegleitung für die Einreichung von Gesuchen der Chemiebranche

1. Lieferwert und voraussichtliche Zahlungskonditionen?
2. Liegt bereits ein fester Auftrag vor?
3. Wurde eine derartige Lieferung an den entsprechenden Kunden in den letzten drei Jahren schon einmal gemacht?
4. Umschreibung des zu liefernden Gutes.
5. Wie hoch ist ausländischer Lieferanteil?
6. Was ist Zweck und Bedeutung der Lieferung für Polen?
7. Welche Auswirkungen hat Lieferung auf Umwelt?
 Falls Risiken bestehen: welche Vorkehrungen werden getroffen, um potentielle Probleme zu vermeiden?
8. Trägt Lieferung zu verbesserter/erhöhter lokaler Produktion bei? Trägt die Lieferung zur Importsubstitution bei (z.B. Lieferung von Wirksubstanzen zur lokalen Produktion von Medikamenten) oder ermöglicht Export?
9. Wer ist der Abnehmer?
 - a. privat oder in Privatisierung begriffen?
 - b. öffentlich - mit staatlicher Garantie?
 - ohne staatliche Garantie?
 - c. joint-venture oder sonstige Zusammenarbeit?
 - d. Wie schätzen Sie finanzielle Kapazität und Managementfähigkeiten des Kunden ein?
 - e. Geschäftserfahrung mit dem Kunden allgemein.
10. Wurde SGCI-Verhaltenskodex über Exportnotifikationen unterzeichnet (= Voraussetzung für Garantie)?

Wegleitung für die Einreichung von Gesuchen der Maschinenindustrie: Industrielle Vorhaben

1. Lieferwert und vereinbarte/voraussichtliche Zahlungsbedingungen?
Ist es eine Neuinvestition oder Erneuerungsinvestition? Ist die Lieferung Teil eines grösseren Gesamtprojektes? Wenn ja, welchen Umfang hat Gesamtinvestition?
2. Liegt bereits ein fester Auftrag vor?
3. Wurde eine derartige Lieferung an den entsprechenden Kunden in den letzten drei Jahren schon einmal gemacht?
4. Umschreibung des zu liefernden Gutes.
5. Wie hoch ist ausländischer Lieferanteil?
6. Was ist Zweck und Bedeutung der Lieferung für Polen und den Abnehmer?
Welche besonderen Auswirkungen sind zu erwarten?
7. Ist dem Importeur die mit der Lieferung verbundene Technologie vertraut?
8. Decken Sie mit der Lieferung auch die damit verbundenen Ausbildungsbedürfnisse ab?
Wenn nicht, wie stellt der Kunde die Ausbildung sicher?
9. Wie ist Unterhalt und Wiederinstandstellung gesichert?
10. Trägt die Lieferung direkt zu einer verbesserten lokalen Produktion bei bzw. entsteht daraus eine spezielle Wirkung auf den Export?
11. Wie wirkt die Lieferung auf die Umwelt? Trägt sie zur Verbesserung der herrschenden Umweltsituation bei?
12. Wer ist der Abnehmer?
 - a. privat oder in Privatisierung begriffen?
 - b. öffentlich - mit staatlicher Garantie?
- ohne staatliche Garantie?
 - c. joint-venture oder sonstige Zusammenarbeit?
 - d. Was produziert der Abnehmer? Produziert er ein Gut, welches vorwiegend auf lokalen Ressourcen beruht, oder bedarf er hoher ausländischer Zulieferungen (z.B. Assemblage)?
 - e. Setzt er Güter lokal ab oder ist er im Export?
 - f. Wie schätzen Sie finanzielle Kapazität und Marktchancen des Kunden ein?
 - g. Geschäftserfahrung mit dem Kunden allgemein.

Wegleitung für die Einreichung von Gesuchen im Infrastrukturbereich

1. Lieferwert und vereinbarte/voraussichtliche Zahlungsbedingungen?
Ist es eine Neuinvestition oder Erneuerungsinvestition? Ist die Lieferung Teil eines grösseren Gesamtprojektes? Wenn ja, welchen Umfang hat Gesamtinvestition?
2. Liegt bereits ein fester Auftrag vor?
3. Wurde eine derartige Lieferung an den entsprechenden Kunden in den letzten drei Jahren schon einmal gemacht?
4. Umschreibung des zu liefernden Gutes.
5. Wie hoch ist ausländischer Lieferanteil?
6. Was ist Zweck und Bedeutung der Lieferung für Polen und den Abnehmer?
Welche besonderen Auswirkungen sind zu erwarten? Bedeutung des Vorhabens im nationalen Entwicklungsprogramm.
7. Ist der Abnehmer mit der Lieferung verbundenen Technologie vertraut?
8. Decken Sie mit der Lieferung auch die damit verbundenen Ausbildungsbedürfnisse ab?
Wenn nicht, wie stellt der Kunde die Ausbildung sicher?
9. Wie ist Unterhalt und Wiederinstandstellung gesichert? Werden z.B. nichtsubventionierte Tarife verlangt? Ist die Trägerinstitution defizitär?
10. Wie wirkt die Lieferung auf die Umwelt? Trägt sie zur Verbesserung der herrschenden Umweltsituation bei?
11. Wer ist Abnehmer und allenfalls Betreiber der Anlage?
 - a. öffentlich - mit staatlicher Garantie?
- ohne staatliche Garantie?
 - b. Welche administrativen, technischen und finanziellen Schwächen hat der Kunde, die den Projekterfolg gefährden könnten ?

The Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Poland
Having regard to the friendly relations between the two countries
and to the desire to strengthen the economic cooperation between them

1.1 The Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Poland have agreed to conclude an agreement on the granting of financial assistance for priority infrastructure and rehabilitation projects. The contribution shall be granted in the form of grants and technical assistance. The contribution shall be used to finance local costs and technical assistance. The contribution shall be granted for a period of five years from the date of signature of the agreement.

AGREEMENT

BETWEEN

THE GOVERNMENT OF THE SWISS CONFEDERATION

AND

THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF POLAND

ON THE GRANTING OF FINANCIAL ASSISTANCE

1.2 To the extent that local counterpart funds in local currency are generated through importers' payments for Swiss goods and services, the Polish Government shall use these funds to finance the contribution and other activities to be mutually agreed upon by the Contracting Parties.
Objective of the Contribution
1.3 The objective of the contribution shall be to finance priority infrastructure and rehabilitation projects in the Republic of Poland. The contribution shall be granted for a period of five years from the date of signature of the agreement. The contribution shall be used to finance local costs and technical assistance. The contribution shall be granted in the form of grants and technical assistance. The contribution shall be granted for a period of five years from the date of signature of the agreement.



Handwritten signature or initials at the bottom right corner.

The Government of the Swiss Confederation and the Government of the Republic of Poland

Having regard to the friendly relations between the two countries,

Desirous of strengthening these relations and the fruitful cooperation between the two countries,

Intending to promote further the on-going democratization process in Poland,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

In this Agreement, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the following meanings:

- a. "Swiss Government" means Government of the Swiss Confederation;
- b. "Polish Government" means Government of the Republic of Poland;
- c. "Contribution" means the contribution granted by the Swiss Confederation under this Agreement;
- d. "Contracting Parties" means the Swiss Government and the Polish Government.

Article 2

Objective of the Contribution

The objective of the Contribution is to support the transition to a market economy in Poland and to mitigate the economic and social costs of adjustment.

Article 3

Amount and utilization of the Contribution

- 3.1 The Swiss Government agrees to make a non-reimbursable contribution of SFr. 60Mio. (sixty million Swiss Francs) to the Polish Government to finance the foreign currency costs of imports of goods and services for priority projects, including freight and other services associated with the supply of goods. By mutual agreement between the Contracting Parties, a certain percentage of the Contribution can be used to finance local costs and technical assistance necessary for the successful implementation of the projects financed by the Swiss Government.
- 3.2 A minimum amount of SFr. 10Mio. (ten million Swiss Francs) of the Contribution shall be utilized to finance Swiss goods and services for the production, processing and distribution of agricultural goods.
- 3.3 The Contribution shall be utilized for priority infrastructure and rehabilitation projects. Particular emphasis is to be given to projects in the environment, communications, energy and social services sectors and any other projects favouring the development of the emerging private sector of the economy.
- 3.4 No proceeds of the Contribution shall be used for the payment of any duties and taxes (import duties, levies and fees of any kind) imposed under the law of the Republic of Poland.

Article 4

Conditions of the Contribution

- 4.1 To the extent that local counterpart funds (in local currency) are generated through importers' payments for Swiss goods and services, the Polish Government shall use these funds to finance the "Labour Fund" and other activities to be mutually agreed upon by the Contracting Parties.
- 4.2 The terms of the Contribution shall be passed on to the end user according to the standard relending terms of the Polish Government or other terms to be mutually agreed upon by the Contracting Parties and taking into account the nature of the project. The onlending terms shall not be less favourable than the terms offered under similar external finance agreements.

Article 5

Accounts

- 5.1 Upon entry into force of this Agreement, the Swiss Government shall open an account with the Swiss National Bank for the Contribution in the name of the Polish Government.
- 5.2 The Swiss Government shall credit this account with the amount necessary for the Swiss National Bank to effect the payments due under this Agreement.
- 5.3 The Polish Government shall open a special account with National Bank of Poland entitled "Swiss Financial Assistance" for the importers' payments in local currency counterpart funds after the signing of this Agreement.

Article 6

Administration of the Contribution

- 6.1 The Polish Government shall furnish to the Swiss Government all such relevant information as the Swiss Government shall reasonably request, in particular the information indicated in Annex 1. Information on the current status of utilization should be provided every 12 months to the Swiss authorities.
- 6.2 The Polish Government takes or causes to be taken all actions, including the provision of facilities, services and other measures, necessary or appropriate, for carrying out the present Agreement.
- 6.3 The Polish Government shall maintain or cause to be maintained records adequate to identify the goods and services financed out of the proceeds of the Contribution and to disclose the use and beneficiaries thereof.
- 6.4 The Polish Government shall maintain separate accounts for the present Agreement and have such accounts controlled and certified. The institution executing such control and certification shall be determined by mutual agreement of the Contracting Parties.
- 6.5 The Polish Government and the Swiss Government shall exchange views at regular intervals on the progress of the projects financed under the present Agreement during and after its implementation.
- 6.6 The Polish Government shall, after the final disbursement for the individual transactions, furnish to the Swiss Government a report of such scope and in such detail as the Swiss Government shall reasonably request, on the execution of the

projects and the accomplishment of the purpose of the projects, including a certified financial statement on the use of the proceeds of the Contribution. A report shall be furnished to the Swiss Government upon final disbursement of all transactions under the Contribution containing an assessment of the accomplishment of the purpose of the present Agreement, including a certified statement on the use of the Contribution proceeds. These reports should in particular contain updated information according to Annex 1.

Article 7

Cancellation, Suspension, Termination

- 7.1 The Polish Government may, by written notice to the Swiss Government, cancel any amount of the Contribution which it shall not have withdrawn by the closing date, as defined in Article 12.2.
- 7.2 In the event of default by the Polish Government in the fulfilment of any commitment or obligation under the present Agreement, the Swiss Government may suspend, in whole or in part, the right of the Polish Government to make withdrawals from the Contribution account and/or cancel the balance of the Contribution.

Article 8

Settlement of disputes

- 8.1 Disputes as to the interpretation or application of the provisions of the present Agreement which shall not have been settled in a satisfactory way by means of diplomatic negotiations within a period of 3 months shall, upon request of either Contracting Party, be submitted to an arbitral tribunal of three members. Each Contracting Party shall appoint one arbitrator. The two designated arbitrators shall appoint a third arbitrator as Chairman who shall be a national of a third country.
- 8.2 If either Contracting Party has not appointed the arbitrator and has not followed the invitation of the other Contracting Party to make that appointment within one month, the arbitrator shall be appointed upon the request of that Contracting Party by the President of the International Court of Justice.
- 8.3 If both arbitrators cannot come to an agreement about the choice of a third arbitrator (Chairman) within two months after their appointment, the latter shall be appointed upon the request of either Contracting Party by the President of the International Court of Justice.

- 8.4 If, in the cases specified under provisions 2 and 3, the President of the International Court of Justice is prevented from carrying out the said function, or if he is a national of either Contracting Party, the appointment shall be made by the Vice-President, and if the latter is prevented, or if he is a national of either Contracting Party, the appointment shall be made by the next senior Judge of the Court who is not a national of either Contracting Party.
- 8.5 Subject to other provisions made by the Contracting Parties, the tribunal shall determine its procedure.
- 8.6 The decisions of the tribunal will be binding for each Contracting Party.

Article 9

Authorities in charge of the Application of the Agreement

The following authorities shall be responsible for the application of the Agreement:

a. On the Swiss side:

Federal Office for Foreign Economic Affairs
 Bundeshaus Ost
 3003 Bern
 Telex 911 340 eda ch

b. On the Polish side:

Minister Responsible for the Coordination of Foreign Aid
 Prof. Witold Trzeciakowski
 Minister - Member of the Council of Ministers
 Al. Ujazdowskie 1/3
 00-950 Warszawa
 Telex 812 753 urm pl

Article 10

Amendments to the Agreement

Amendments to the present Agreement shall be effected by way of exchange of letters between the Contracting Parties.

Article 11

ANNEX 1

Annex

Annex 1 constitutes an integral part of this Agreement.

Article 12

Entry into force and Closing Date

- 12. 1 The present Agreement shall come into force at the date of its signature.
- 12. 2 The closing date of the present Agreement shall be 31st December, 1992, or such later date as shall be agreed upon by the Contracting Parties.

Done at on the, 1990

in two original copies in English.

For the Government of
the Swiss Confederation:

For the Government of
the Republic of Poland:

Procedures and information requirements for the selection and approval of projects (and programmes) which may be financed under the present Agreement

In the discussions leading to the conclusion of the present Agreement both Contracting Parties reached an understanding regarding the procedures of the selection and approval of projects (and programmes) which may be financed under the Contribution as mentioned in the present Agreement.

1. Information requirements

All applications shall be channelled through the Swiss Embassy in Warsaw, Poland to the Federal Office for Foreign Economic Affairs and shall contain all necessary information to allow a thorough evaluation of the financing proposals as to their economic, financial, social, ecological and technical impact.

Project applications should therefore include detailed information on inter alia:

- the nature of goods and services to be imported;
- the contribution of these goods and services to the implementation of the overall project/programme: exact scope and objectives of the overall project/programme;
- the economic, social, financial, and ecological technical feasibility of the project/programme, paying particular attention to its impact on the final beneficiaries;
- the contract price and procurement procedures followed by the importer;
- the capacity of the executing agency to implement the project/programme and the provisions taken for the maintenance of services after completion of the project/programme.

Relevant preparatory studies and appraisal reports of projects should be made available to the Swiss Authorities at the earliest possible time, but at the latest at the time of the financing request. This procedure should permit both Contracting Parties to reach an agreement in principle before the final contract is signed.

2. Appraisal, approval and evaluation procedures

Before giving final approval, the Swiss Government may conduct a field mission in Poland to appraise the proposed project.

Upon project completion the Polish Authorities shall submit to the Swiss Authorities a project completion report. The content of such completion reports shall be determined for each project by mutual agreement.

The Swiss Authorities may send an expert mission to Poland to evaluate the individual projects and/or the execution of the Swiss financial assistance.

Handwritten signature